

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Band: 96 (1996)

Artikel: Landwirtschaftspolitik in Basel während der Restauration :
nachrevolutionäre Politik und Gesellschaft im Spannungsfeld von
Traditionsgebundenheit und Erneuerungsdruck

Autor: Schnyder, Albert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118376>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landwirtschaftspolitik in Basel während der Restauration

Nachrevolutionäre Politik und Gesellschaft im Spannungsfeld von Traditionsgebundenheit und Erneuerungsdruck

von

Albert Schnyder

Mit dem Titel «Zweierlei Erbe» brachte Renato Morosoli, Autor einer jüngst erschienenen Monographie über «Staat und Politik im Kanton Zug 1803–1831/47»¹, den Grundzug der Restaurationszeit auf den Punkt: ihren doppelten Bezug zum Ancien Régime einerseits und zu Helvetik und Mediationszeit andererseits. Dieser politisch-soziale Grundwiderspruch prägte Politik und Gesellschaft auch im Basel der Restaurationszeit². Besonders auf seiten der politischen Eliten wurde die Orientierung am Ancien Régime insofern zur Richtschnur, als Traditionsgebundenheit und Legitimität im Sinne der Bewahrung oder der respektvollen und behutsamen Fortentwicklung des historisch Gewachsenen oft den Gang der Dinge bestimmten. Dabei waren Widersprüche und Ungereimtheiten nicht zu vermeiden, da gewisse Errungenschaften und Veränderungen der (nach-) revolutionären Zeit nicht mehr rückgängig zu machen waren, so z. B. die Möglichkeit, Feudalabgaben loszukaufen (in Basel definitiv seit 1804)³, oder der Beginn der Entwicklung zur

¹Renato Morosoli: *Zweierlei Erbe. Staat und Politik im Kanton Zug 1803–1831/47* nach den Erfahrungen von Ancien Régime und Helvetik, Zug 1991, 3. Literatur und Forschung zur Schweiz während der Restauration sind spärlich, vgl. dazu u. a.: *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Bd. 2, Zürich 1977, 904–918; Wilhelm Vischer: *Basel in der Zeit der Restauration, 1814–1830*, Basel 1906 (= 84. Neujahrsblatt der GGG); Andreas Heusler: *Geschichte der Stadt Basel*, Basel 1969⁶, 165. – Ich danke Susanna Burghartz, Ruedi Epple, Fridolin Kurmann und Martin Leuenberger für die kritische Lektüre einer ersten Version.

²Vgl. zum gesamteuropäischen Rahmen z. B. Dieter Langewiesche: *Europa zwischen Restauration und Revolution 1815–1849*, München 1985, 1–5. Für Basel ist das Thema vor allem im Zusammenhang mit der Universitätsgeschichte von Andreas Stähelin und anhand von Zensur und Pressefreiheit von Werner Gysin behandelt worden.

³Vgl. zum Zehntloskauf Ruedi Epple/Albert Schnyder: *Wandel und Anpassung. Die Landwirtschaft des Baselbiets im 19. Jahrhundert*, Liestal 1996.

Gewaltentrennung. Den Momenten der Beharrung standen jene des Wandels gegenüber, vor allem Veränderungen und Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft, u. a. Bevölkerungswachstum, (Fabrik-) Industrialisierung und Agrarmodernisierung. Wandel und grundlegende Reformen erfassten aber auch Bereiche wie die Bildung (Schulen und Universitäten) oder das Militärwesen.

Basel gehörte bekanntlich nicht zu den konservativsten Ständen der damaligen Eidgenossenschaft, die pure Wiederherstellung des Ancien Régime war sicher kein Anliegen der führenden Basler Politiker, die ja zu einem nicht geringen Teil aktiv an der helvetischen Revolution und am Aufbau des neuen Staates teilgenommen hatten. Gleichwohl waren konservative Neigungen und Ideen diesen an Aufklärung und Neuhumanismus orientierten und fest im Besitzbürgertum verankerten Männern nicht fremd. In diesem Artikel steht daher die Frage im Vordergrund, wie die Vertreter von Politik und Verwaltung von der epochenspezifischen Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen betroffen waren, wie sie bei aller Orientierung am Bestehenden mit Veränderungen und daraus resultierenden neuen Problemen umgingen. Trotz Skepsis gegenüber grundsätzlichen Neuerungen namentlich beim Kleinen Rat und einigen seiner beratenden Organe war das Bewusstsein, dass die Realisierung neuartiger Lösungen mitunter notwendig war, auch in Basel nicht nur ausserhalb des Kreises der politischen Entscheidungsträger vorhanden – etwa bei Physiokraten und ihren «Nachfolgern» wie dem Landwirtschaftlichen Verein⁴, oder bei Handels- und Kaufleuten oder auch auf seiten der Gemeinden der Landschaft. Den Räten und Kommissionen gehörten ja z.T. dieselben Personen an wie den Organen der sich herausbildenden bürgerlichen Öffentlichkeit.

Schlaglichtartig lässt sich die skizzierte Problematik politischen und administrativen Handelns in einem vergleichsweise unbedeutenden Fall wie dem Konflikt um die Spätweide in Muttenz im Jahr 1826 beleuchten⁵. Weil er seine dort gelegene Matte entgegen einer Anordnung des Kleinen Rates von 1778 vor Beginn der Spätweide gedüngt hatte, war ein Pratteler mit einer Gemeindebusse belegt worden. Da Muttenzer und Basler solches angeblich ungestraft prak-

⁴ Mitglieder waren u. a.: A. LaRoche, Gemuseus, Kern de Crousaz, Rittmeister Landerer, Pfarrer Rumpf von Oltingen, Gerichtsschreiber Strub von Läuelfingen, Badwirt Fluhbacher von Bubendorf, Kaufmann Berry von Liestal (Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basel-Landschaft, Liestal 1932, Bd. 2, 376).

⁵ StABS (= Staatsarchiv Basel-Stadt), Protokolle Kleiner Rat (= PrKR), Bd. 195, S. 350v (= verso), 30.12.1826 sowie Bd. 151, 3.9.1778, Bd. 196, S. 44r (= recto), 10.2.1827 und StABS, Protokolle J.6.1, S. 96, 6.3.1827, S. 98r, 1.5.1827, S. 101v, 13.10.1827, S. 110v, 16.4.1828 und S. 133, 21.1.1829.

tizierten, gelangte der Betroffene wegen ungleicher Behandlung an den Statthalter. Der Kleine Rat bekräftigte in der Folge die Gültigkeit der alten Verordnung für diesen Fall, liess sie jedoch von der Landwirtschaftlichen Kommission auf ihre Zweckmässigkeit hin überprüfen. Nach Auffassung der Kommission verhinderte dieses Weideregime eine ertragreichere Nutzung der Matten; auf ihre Nachfrage hin beteuerte der Vertreter der Gemeinde Muttenz jedoch, es würde alles so gehandhabt wie 1778 angeordnet, und man wolle «dabei bleiben». Trotz der Diskrepanz zwischen der aus landwirtschaftlicher Sicht gebotenen Neuerung (frühere Düngung) und der bestehenden Rechtsgrundlage verzichteten die Behörden darauf, die Verordnung von 1778 aufzuheben. Deren Beibehaltung wurde der Gemeinde allerdings nur auf Zusehen hin gewährt, «bis sich eine Klage ergibt»⁶. Die Beschlüsse von Rat und Kommission lassen eine «Sowohl-als-auch»-Haltung erkennen: Das Hergebrachte sollte beibehalten werden, allerdings mit Vorbehalten hinsichtlich der Geltungsdauer, zudem sollten über den Status quo und mögliche Veränderungen Informationen beschafft werden, d.h. Veränderungen, auch innert kurzer Frist, wurden nicht prinzipiell ausgeschlossen. Es wäre demnach – zumindest für Basel – verfehlt, das politisch-soziale Paradox der Zeit allzu starr mit bestimmten historischen Akteuren und Institutionen in Verbindung zu bringen, etwa das konservativ-reaktionäre Element auf der Seite der Regierenden zu sehen und die innovativen Personen und Ideen in alternativen Bereichen wie Vereinen, Festen, Literatur, informellen Kontaktnetzen etc. anzusiedeln.

Im folgenden sollen am Beispiel der baslerischen Landwirtschaftspolitik der 1820er Jahre einige der Widersprüche politisch-sozialen Handelns in nachrevolutionärer Zeit in ihren konkreten Ausgestaltungen nachgezeichnet werden⁷. Die Agrarsysteme weiter Teile Europas befanden sich damals in einer Phase grundlegender Veränderungen, für die sich die Kurzformel der agraren Revolution eingebürgert hat. Werden die grossen Unterschiede zwischen Anfangs- und Endzustand dieser Entwicklung betrachtet, so trifft dieser Begriff mit Sicherheit zu, weniger jedoch mit Blick auf die Dauer des Wandels, der sich bekanntlich von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts hinzog. Ein Charakteristikum dieser Übergangsphase war überall das Nebeneinander von alt und neu. So bildeten sich auch im Kanton Basel (bzw. im späteren Kanton Basel-Land) neue Bewirtschaftungsformen (verschiedene Fruchtwechsel-

⁶Mindestens bis 1834 blieb sie wohl in Kraft (vgl. Gemeindecarchiv Muttenz: Gemeinderats- und -versammlungsprotokolle A¹ und B¹, S. 10, 1.11.1834).

⁷Vgl. zum grösseren Rahmen Epple/Schnyder (wie Anm. 3).

systeme, Aufhebung der Brache, Stallhaltung) und Eigentumsrechte (Loskauf der Feudallasten; Aufteilung der Allmenden) erst allmählich heraus, während herkömmliche Nutzungsgewohnheiten (Allmend und Dreizelgenwirtschaft), traditionelle Rechte (z. B. das Zelgrecht, Bodenzinsen und Zehnten) und Eigentumsformen (z. B. die Erbleihe) zunächst weiterexistierten und erst mit der Zeit verschwanden⁸. Der Wandel der Landwirtschaft im schweizerischen Kornland, zu dem auch die Basler Landschaft zu zählen ist, bestand zu Beginn des Jahrhunderts hauptsächlich in der Umstellung von der Dreizelgenwirtschaft, d. h. vom System einer vorwiegend kollektiv organisierten und in grossem Masstab durchgeführten, fixen Fruchtfolge auf den Zelgflächen einer Gemeinde, auf individuell betriebene Fruchtfolgen auf den Grundstücken eines Betriebs mit weitgehend freier Wahl von Anbauprodukten und Anbaurythmus. Damit verbunden war die Einführung der Stallhaltung, die Steigerung der Düngerproduktion, die Intensivierung des Futteranbaus sowie die starke Zunahme der Rindviehbestände. Darauf aufbauend entwickelte sich die schweizerische Landwirtschaft im Lauf des 19. Jahrhunderts immer mehr in Richtung Vieh- und Milchwirtschaft.

Die politischen und die sozialen Verhältnisse Basels hatten sich um 1820 so weit gefestigt, dass auch im Bereich der Landwirtschaft grundlegendere Probleme angegangen werden konnten. Dazu gehörten die Katastrierung des Kantons, die Organisation der landwirtschaftlichen Produktion, besonders das Zelgrecht, das Problem der Feldwege, die Vieh- und Hagelversicherung, die Förderung der Viehzucht sowie der Weidgang und die Allmendteilungen⁹. Eines der äusseren Merkmale dieser Situation war die Gründung der Landwirtschaftlichen Kommission im Jahr 1819. Neben ihrer Hauptaufgabe, der Revision des helvetischen Katasters von 1802, hatte sie sich als Konsultativorgan der Regierung mit allen Problemen aus dem Agrarsektor zu befassen¹⁰. Die Protokolle dieser und anderer ein-

⁸ Vgl. dazu Christian Pfister: *Das Klima der Schweiz von 1525–1860 und seine Bedeutung in der Geschichte der Bevölkerung und Landwirtschaft*, Bd. 1: *Klimageschichte der Schweiz 1525–1860*; Bd. 2: *Bevölkerung, Klima und Agrarmodernisierung*, Bern/Stuttgart 1984 (= *Academia Helvetica* 6) und Max Lemmenmeier: *Luzerns Landwirtschaft im Umbruch: wirtschaftlicher, sozialer und politischer Wandel in der Agrargesellschaft des 19. Jahrhunderts*, Luzern 1983 (= *Luzerner Historische Veröffentlichungen*, 18). Zu den Agrarzonen Markus Mattmüller: *Bevölkerungsgeschichte der Schweiz, Teil 1: Die Frühe Neuzeit 1500–1700*, Basel/Frankfurt a.M. 1987, Bd. 1, 408–425.

⁹ Die letzten beiden Themen können hier aus Platzgründen nicht besprochen werden. Vgl. dazu Epple/Schnyder (wie Anm. 3).

¹⁰ Vgl. dazu unten (Kataster).

schlägiger Kommissionen dienten zusammen mit den Protokollen des Kleinen und Grossen Rates als Quellengrundlage für diesen Artikel¹¹. Die Akten der Kommissionen und die Konzentration auf Fragen der Landwirtschaft erlauben es, die Ebene der kommunalen Selbstverwaltung und das Verhältnis zwischen den kantonalen Behörden und der ländlichen Gesellschaft, die genauso von den Wert- und Orientierungskonflikten der Zeit geprägt war, ins Blickfeld zu rücken.

Das Zelgrecht auf dem Prüfstand

Anthaupt und Fürfälle

Die Vorschriften über das Anthaupt (die Schmal- oder Kopfseite eines Ackers) und die Fürfälle (den Raum zwischen zwei benachbarten, gleichlaufenden Äckern) waren Teil des Zelgrechts. Im System der Dreizelgenwirtschaft war es erlaubt, am Anthaupt um so viel auf den benachbarten Acker zu fahren, dass man Pflug und Gespann wenden konnte¹². Dies allerdings nur, wenn man zur üblichen Zeit die übliche Frucht anpflanzte, denn dies verminderte allfällige Probleme ganz erheblich. Dank der Fürfälle konnten beim Pflügen der ersten Furche die Schollen ungehindert auf beide Äcker aufgeworfen werden. In Hanglagen war damit in der Regel das Anrecht des unteren Anstössers auf den Humus der letzten Furche des oberen Ackers verbunden. Da die zumeist länglichen und schmalen Äcker dieser Lagen höhenkurvenparallel gepflügt wurden, verlagerte sich die Bodenkrume mit der Zeit von den oberen zu den unteren Äckern hin. Mit der zu Beginn des 19. Jahrhunderts sich ausbreitenden individuellen Bewirtschaftung der Parzellen häuften sich Konflikte im Zusammenhang mit diesen beiden Gewohnheitsrechten.

¹¹ Mit der Landwirtschaft befassten sich auch die Wald-Kommission, die «Haushaltung» (das Haushalts- und Finanzfachorgan der Regierung) und selten der Sanitätsrat (vgl. Basler Stadtgeschichte 2, Basel 1981, 71–80 und Arthur Vettori: Finanzhaushalt und Wirtschaftsverwaltung Basels, 1689–1798, Basel/Frankfurt a.M. 1984).

¹² Vgl. zu Fürfälle und Anthaupt Samuel Huggel: Die Einschlagsbewegung in der Basler Landschaft, Liestal 1979, 49–54 und 783. Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein wurden auf der Basler Landschaft sog. Beetpflüge eingesetzt, die immer zur gleichen Seite hin wendeten (a.a.O., 368f.). Wendepflüge mit drehbarem Streichbrett wurden erst relativ spät eingesetzt.

Der Anstoss zur Auseinandersetzung mit diesen beiden Problemen ging von Gemeinden der Landschaft aus. Das Gelterkinder Gescheid hatte die oberen Behörden Ende 1819 darauf aufmerksam gemacht, dass «sich bei veränderter Benutzung des Bodens verschiedene Anstände über die Feldwege finden», und deshalb angeregt, die Abschaffung der Fürfälle zu erwägen¹³. 1825 berichtete das Gescheid von Oberdorf, es sei nach «ehemaligem Brauch und Übung der alten Feldrechte jedem Ackerbesitzer erlaubt gewesen, wenn er seinen Acker, um ihn mit der üblichen Frucht zu bepflanzen, in der gewöhnlichen Zeit angebaut hatte, mit dem ganzen Ackerzug auf den anstossenden Acker hinauszufahren, um den seinigen bis ans Ende umpflügen zu können [...]. Nun aber sei in Oberdorf und Liedertswil der Zehnt ganz und in Niederdorf zum Teil losgekauft [...] und jeder pflanze auf seinem Acker, was er am tauglichsten finde, so könne das obige, üblich gewesene Recht nicht ganz vollzogen werden»¹⁴. Der Oberdörfer Konflikt war zudem von einem sozialen Gegensatz überlagert, denn Anlass für die Anfrage des Gescheids war die Klage von «Joseph Rabino, Schuhmacher und Einsass von Liedertswil» gegen Johannes Degen, «des Gerichts» von Oberdorf, der «bei einem Acker, der an den seinigen stosse, worauf er Rabino Erdäpfel angepflanzt habe, beim Pflügen mit dem ganzen Pflug auf seine Erdäpfel hinausgefahren sei und darauf gekehrt habe und der ganz beim alten bleiben wolle». Der zunehmend intensivere Wandel in der Landwirtschaft stellte Landwirte, Gemeinden und Gescheidgerichte vor grundsätzliche Fragen, die nicht nur in eigener Regie angegangen werden konnten. Dem Oberdörfer Gescheid war klar geworden, dass unter den veränderten Umständen, d.h. ohne die relative Einheitlichkeit des Systems der Dreizelgenwirtschaft, die alten Gewohnheitsrechte nicht mehr voll anwendbar waren.

Entsprechend dem allgemeinen Bemühen der damaligen Regierung und Verwaltung um eine verbesserte Information und den vermehrten Einbezug der Bürger zog die mit der Anfrage von 1819 betraute Landwirtschaftliche Kommission in der Folge bei Landleuten, die aus dem Kreis des Landwirtschaftlichen Vereins bekannt waren, weitere Erkundigungen ein. Danach war die Fürfälle trotz ihrer Nachteile gerade «in allen Berggegenden» noch immer verbreitet. Da die tiefer gelegenen Äcker humusreiche Böden aufwiesen und darum mehr wert seien, hielten ihre «bequemen» Besitzer an der Fürfälle fest, während andere Landleute sich über diese und ähnliche Missstände zunehmend häufiger bei den Gescheiden beklagen

¹³ StABS, Protokolle J.6.1, S. 2–3, 19.1. und 7.2.1820.

¹⁴ StABS, Protokolle J.6.1, S. 69ff., 10.6.1825.

würden. So auch in Allschwil, wo das sog. Überfahren, d.h. das Pflügen zum Nachteil des Grundstücknachbarn, die damit verbundenen Ernteeinbussen und die willkürliche Verschiebung von Grundstücksgrenzen das Gescheid immer wieder beschäftigten¹⁵. Entgegen dem Vorschlag der Kommission, die Fürfälle auf dem «gesetzlichen Weg» abzuschaffen, weil weder die bestehenden «Landes- noch die Gescheidsordnungen» einschlägige Bestimmungen enthielten, beschloss der Kleine Rat, dass das Fürfällerecht da, wo es problemlos gehandhabt wurde, «facultativ» bestehen bleiben sollte¹⁶. Bei Konflikten sollten die richterlichen Instanzen neu «jeden in seinen Grenzen bei seinem Eigentum schützen ohne irgend eine Schmälerung» und gegebenenfalls verbieten können, dass jemand «innert den Marchen eines anderen, ohne dessen Einwilligung irgend einen Grundschollen bewegt». Die Fürfälle konnte, so Rat und Kommission, «weder durch Kauf noch durch Erbschaft» als Eigentumsrecht in Anspruch genommen werden, denn sie sei «noch nie, weder in Bereinen, Kaufbriefen noch Erbteilungen als Bestandteil der Liegenschaft ausgedeutet oder durch eine richterliche Behörde je anerkannt worden». Die Fürfälle werde lediglich als eine in der alltäglichen Praxis verankerte Gewohnheit respektiert.

Die Kommission befürwortete grundsätzlich die Aufhebung der Fürfälle, dies in Anlehnung an einen in dieser Form wesentlich von den politischen Veränderungen der jüngsten Zeit beeinflussten Eigentumsbegriff, wonach Grundstücksgrenzen unbedingt zu respektieren waren. Dem Rat andererseits war es wichtig, gewachsene Usancen mit rechtsähnlichem Charakter nicht durch ein systematisch anzuwendendes Verbot zu zerstören. Die Umsetzung eines strikten Eigentumsbegriffs hätte wohl den Widerstand mancher Landleute provoziert, denn die Parzellengrenzen waren gerade in der Dreizelgenwirtschaft nicht durchwegs klar festgelegt¹⁷. Die Regierung löste den Widerspruch, indem sie das Hergebrachte grundsätzlich bestehen und neu im Rahmen der Regelungen für den Ausnahme- bzw. Streitfall die absolute Orientierung an den Eigentums Grenzen gelten liess. Das war nach Auffassung von Rat und Kommission um so eher möglich, als die Fürfälle nie als Eigentumsrecht gegolten hatte.

¹⁵ Gemeindegarchiv Allschwil, Bd. 75, Gescheidprotokoll 1816–21, z.B. S. 4, 7, 61.

¹⁶ Kleinratsbeschluss vom 16.2.1820 (StABS, Protokolle J.6.1, S. 4v, 15.3.1820 und S. 70r, 10.6.1825).

¹⁷ Das war wegen der weitgehend kollektiv organisierten Bearbeitung und des allgemeinen Weidgangs nicht nötig. Die Abgrenzung fand erst bei der Ernte statt, wenn die Erträge entsprechend den Landanteilen zugeordnet wurden.

Auch beim 1825 zur Diskussion stehenden Anthaupt plädierte die Landwirtschaftliche Kommission unter Rückgriff auf den Entscheid zur Fürfälle für die grundsätzliche Beibehaltung des Gewohnheitsrechts; Abweichungen, wonach die Anstösser auf dem eigenen Acker zu wenden hatten, sollten nur in genau umschriebenen Ausnahmefällen toleriert werden. Konfliktfälle, die in der Gemeinde nicht gelöst werden konnten, waren an die oberen Behörden weiterzuleiten. Die Kommission betonte erneut, das Anthaupt sei als «eine Art Servitut, herbeigeführt durch Notwendigkeit, nicht durch Gesetze» eine nicht mehr allgemein anerkannte und wegen der schädlichen Auswirkungen problematische «alte Übung». Diese Einstufung der Anwand bot Raum für Umdefinitionen. Die Kommission wies nämlich darauf hin, dass in Zukunft «bei verbesserter Kultur» in diesem Bereich neue «Regeln» notwendig werden könnten.

Bei der Fürfälle wie beim Anthaupt war der Neuerungsbedarf erkannt, ebenso eindeutig war jedoch der Respekt vor dem historisch Gewachsenen. Strukturbrechende Massnahmen, mit denen Veränderungen systematisch, d. h. zwangsweise und flächendeckend von Staates wegen realisiert worden wären, kamen nicht in Frage. Offen blieb somit der Weg, von Fall zu Fall, bei Gelegenheit der Schlichtung von Konflikten, Neues zuzulassen, eine auch von der Obrigkeit des vorrevolutionären Basel vielfach angewendete Verwaltungspraxis¹⁸. Bei aller Einsicht in die Veränderungsnotwendigkeit hatte sich der Rat für die Koexistenz von alt und neu und für ein behutsames Vorgehen entschieden, das sukzessive zu einer Veränderung in die gewünschte Richtung führen sollte.

Die Feldwege

Heikler und komplizierter war das Problem der Feldwege. In einem speziellen Gutachten der Landwirtschaftlichen Kommission wurde der Grundstückszugang im System der Dreizelgenwirtschaft nach Transportgut und -art differenziert: Wenn das Erntegut wie beim früher reifenden Roggen zu Fuss weggetragen wurde, war der Zugang zu den meisten Parzellen nicht zuletzt wegen der geringen Bestockungsdichte damaliger Getreideäcker möglich¹⁹. Wenn das

¹⁸ Vgl. dazu Christian Simon: Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik, Basel/Frankfurt 1981, 281ff., 291.

¹⁹ StABS, Protokolle J.6.1, S. 4f., 15. und 18.3.1820. Vgl. zu den Bestockungsdichten Albert Schnyder: Alltag und Lebensformen auf der Basler Landschaft um 1700, Liestal 1992, 64.

Erntegut mit Fahrzeugen abtransportiert wurde, wie das offenbar beim Hafer und beim Dinkel der Fall war, musste die möglichst schadenfreie Überfahrt gewährt werden. Immerhin konnten mit der im Rahmen der Zelgwirtschaft zeitlich abgestimmten Bepflanzung der Gewanne unterschiedliche Reifetermine, etwa infolge kleinräumiger Differenzen der Bodenqualität oder der Besonnung, und damit schädliche Überfahrten vermieden werden. Da als Folge einer «verbesserten Cultur des Bodens» und des Zehntenloskaufs «eine freie [d. h. individuell bestimmte] Landeskultur Platz greife», wurde das Überfahrrecht, wie die Kommission feststellte, jedoch häufiger in Anspruch genommen. Gravierend seien die Probleme vor allem in Gemeinden mit starker Güterzerstückelung. Keine Schwierigkeiten sah die Kommission für die Brachen, die mit «Rüben, Erdäpfeln, Klee und Lewat [Raps]» bepflanzt würden und für Dünger- und Erntetransporte gut mit Wegen erschlossen seien.

Trotz Bedenken war die Kommission, wie später auch der Rat, der Ansicht, das Zelgrecht sei, soweit es die Feldwege betreffe, beizubehalten; die entsprechenden Bestimmungen würden niemand «in seinem Fleiss hemmen, jeder könne säen, wann er will»²⁰. Es seien jedoch die alljährlich neu festgelegten, dauernd offen gehaltenen «Zelgwege» zu benutzen. Im übrigen empfahl die Kommission, auf benachbarten Parzellen dasselbe anzubauen, so dass einheitlich beplante und gleichzeitig aberntbare Schläge entstünden; das Nebeneinander unterschiedlicher Anbauprodukte wurde als ungünstig angesehen. Bei Mangel an Wegen müssten die «Ortsvorgesetzten» je nachdem die Erstellung zusätzlicher Wege anordnen. Streitfälle seien an das Gescheid zu weisen, da es um ein «Servitut», mithin um eine juristische Frage gehe, wiewohl «ökonomische» Gründe dabei eine wichtige Rolle spielen könnten, weshalb einige meinten, Streitfälle müssten von einer «Administrativ Behörde» entschieden werden (der Kleine Rat votierte später für die erste Variante). Aus der Spannung zwischen ökonomischen Veränderungen und ihrer rechtlichen Fassung resultierte hier die Frage, welchen Instanzen Konfliktfälle zuzuweisen waren. Die darin sich abzeichnende Trennung zwischen Judikative und Exekutive war ebenfalls ein Erbe der Helvetik. Ausserdem verlagerte die Kommission die Konflikt-schlichtung auf die Ebene der Gemeinde, zumindest in der ersten Instanz. Auch dies war ein Weg, neuen ökonomischen Realitäten ohne grundsätzliche Änderungen auf rechtlich-politischer Ebene Platz zu schaffen. Zugleich entstand für die Gemeinden bzw. ein-

²⁰ StABS, PrKR, Bd. 189, S. 90r und 110r, 5.4.1820.

zelle Bauern ein gewisser Spielraum, die alten Gewohnheiten und Nutzungssysteme ihren Bedürfnissen anzupassen. Das daraus resultierende Nebeneinander von neu (z. B. Bepflanzung der Brache oder Anlage neuer Wege) und alt (z. B. die kollektive Bearbeitung von ganzen Gewannen) erleichterte es auch den kantonalen Behörden, sich in rechtlicher Hinsicht trotz Einsicht in die Notwendigkeit von Neuerungen auch in der Frage der Feldwege an das Bestehende zu halten. Die partielle Aufhebung des Zelgrechts im Bereich der Feldwege stand ausser Frage. Letztlich, so die Kommission, handelte es sich eigentlich nur darum, «hergebrachten Übungen und Gewohnheiten eine Bestimmung zu geben die bis jetzt nicht nötig hatten gesetzlich sanctioniert zu werden».

Die Angelegenheit kam damit aber nicht zur Ruhe. 1826 brachte der Landwirtschaftliche Verein die Frage der Feldwege erneut aufs Tapet. Die angesprochene Landwirtschaftliche Kommission zögerte und antwortete auf das vom Verein eingereichte «Memorial», es sei «zweckmässiger und der Lage der Sache angemessener, wenn eine [entsprechende] Verfügung dem Rat durch einen Anzug vorgeschlagen wird»²¹. Die Initiative sollte also vom politischen Bereich ausgehen. Zum Antrag des Rats Herrn Hartmann nahm die Landwirtschaftliche Kommission Ende des Jahres Stellung²²: Die durch den Loskauf des Zehnten ermöglichte «Freiheit» bei der «Kultur des Bodens» sei nur dann in vollem Umfang wirkungsvoll, wenn «anstatt den nur zu gewissen Zeiten offenen Zelgwegen beständige Feldwege errichtet werden». Die Erfahrung zeige, «dass Grundstücke, die in Folge erhaltener Zugänglichkeit eine angemessene Behandlung» erführen, «in ihrem Wert schnell und bedeutend gestiegen sind». Es dränge sich daher auf, «zu beraten, ob nicht gesetzlich zu bestimmen wäre, wie in solchen Fällen, wo Landbesitzer aus Eigennutz oder Eigensinn billigen Vorschlägen zu Einführung von Feldwegen kein Gehör geben wollen, zu verfahren wäre». Der Landwirtschaftliche Verein sollte nochmals seine «Ansicht mitteilen, damit alsdann ein Gutachten an den Rat verfasst werden könne». Grundsätzlich neigte die Kommission, wie die weitere Beratung zeigt, zur Anlage permanenter Feldwege, nicht zuletzt wegen der damit erzielbaren Wertsteigerung²³. Wenn immer möglich sollten

²¹ Vgl. den Jahresbericht des Landwirtschaftlichen Vereins zum Jahr 1826 (StABL [= Staatsarchiv Basel-Land], PA 026, Protokolle, 1. Bd., S. 54ff.) und StABS, Protokolle J.6.1, S. 92v, 1.11.1826.

²² StABS, PrKR, Bd. 195, S. 306v, 11.11.1826 und StABS, Protokolle J.6.1, S. 93, 6.12.1826.

²³ StABS, Protokolle J.6.1, S. 98, 1.5.1827.

neue Wege auf «gütliche» Art und Weise unter Anleitung der Gemeinde erstellt werden, und zwar durch die Anstösser, denn die Anlage von Wegen wurde nicht als staatliche Aufgabe betrachtet. Ebenso wenig war die Errichtung von Wegnetzen für ganze Gemeinden vorgesehen. Nur für den Konfliktfall wollte die Kommission den «gesetzlichen Weg» in Erwägung ziehen. Eine Minderheit von Anstössern sollte die von einer Mehrheit getragene Anlage von Feldwegen nicht blockieren können. Die beschränkte Einführung von Feldwegen gegen den Willen einzelner war denkbar geworden. Der Regierung wurde schliesslich empfohlen, die Einführung von Feldwegen überall da zu fördern, wo der Zehnt losgekauft war, jedoch von einer gesetzlichen Regelung abzusehen, «sondern in einer Publikation den Wunsch auszusprechen, dass Feldwege auf gütlichem Weg baldmöglichst eingeführt würden». Konflikte seien von einer neu zu bestellenden Behörde zu behandeln bzw. bei Rekursen vom Rat zu entscheiden.

Die Kommission agierte bis dahin zurückhaltend und vorsichtig, ja offenbar so zögerlich, dass der Kleine Rat ihre z.T. unklaren Vorschläge zurückwies. Erst daraufhin legte die Kommission 1827 einen Gesetzesvorschlag vor, dem nach längerem Ringen um die Breite der Feldwege Anfang 1829 das «Gesetz über Einführung bleibender Feldwege» folgte²⁴. Es betraf, entsprechend der bekannten, pragmatisch orientierten Praxis, nur jene Ausnahme-«Fälle, wo durch gütliche Übereinkunft der beteiligten Grundbesitzer die Ausmittlung und Anlage solcher Feldwege nicht bewirkt werden kann». Als Prinzip verankerte die Regierung, implizit auch für die problemlosen Fälle, die individuelle Lösung auf der Ebene der Anstösser. Damit konnte der innerhalb einer Gemeinde je nachdem unterschiedliche Entwicklungsstand der Landwirtschaft besser berücksichtigt werden. Konkret galt: «Wenn von Gutsbesitzern, die den Zehnten losgekauft haben, die Anlage eines Feldweges verlangt wird, so soll die Ausführung alsdann eintreten, wenn entweder die Hälfte der betreffenden Eigentümer sich dafür erklären oder wenn der Flächeninhalt des Grundbesitzes der zu dieser neuen Anlage sich erklärenden die Hälfte des dadurch zugänglich werdenden Landes ausmacht.» Die Definition des Eintretensfalls beruhte also auf dem bis heute gültigen Prinzip der Gewichtung der beteiligten Interessen. Hinsichtlich der

²⁴ StABS, Protokolle J.6.1, S. 108v, 6.6.1827 (ferner 14.7.1827 und 12.2.1828), S. 126, 31.10.1828 sowie StABS, PrKR, Bd. 197, S. 154r, 14.5.1828, S. 216v, 16.7.1828. Ausserdem StABS, Protokolle J.6.1, S. 134ff., 21.1.1829 und der Beschluss des Grossen Rates vom 3.2.1829 (vgl. StABS, PrKR, Bd. 198, S. 43r, 21.1.1829).

Entschädigungs- und Finanzierungsfrage wurde der Grundsatz der Proportionalität angewendet. Zu entschädigen war, wer Land abtrat, zu zahlen hatten die profitierenden Anstösser je nach Wertsteigerung, die sie durch den neuen Weg erzielten. Entsprechend dem privatrechtlichen Ansatz des Gesetzes war der Weg nach Erstellung Eigentum der Anstösser. Das Gescheid musste ihn «aussteinen», und er war in den Kataster einzutragen. Die Kosten für Anlage, Aussteinerung und Unterhalt gingen zu Lasten der Güterbesitzer, «die das Recht haben, den Weg zu benutzen und zwar im Verhältnis ihres Beitrags an die ausgemittelte Entschädigung». Feldwege waren also nicht Allmend, Gemeindeeigentum, das von allen benutzt werden konnte. Für den Fall von Uneinigkeit wurde ein mehrstufiges Schiedsverfahren innerhalb der Gemeinde bzw. unter Beizug von Personen aus anderen Gemeinden oder aus den Bezirksgerichten vorgesehen. Die Streitschlichtung war damit möglichst nahe am Konfliktherd situiert. Damit wollte die Regierung wohl nicht nur ein lästiges Problem los werden, sondern auch gewährleisten, dass die vor Ort gefundenen Entscheide akzeptiert würden, ein Vorgehen, das in Fragen des Eigentums auch schon während des Ancien Régime üblich war²⁵. Verstärkt wurde die Bedeutung der kommunalen Instanz dadurch, dass nur wegen Verfahrensfehlern, nicht aber wegen konkreten Inhalten beim Appellationsgericht rekurriert werden konnte. Im Anerkennungsfall sollte in der Sache jedoch wiederum ein neu zu bestimmendes, mit Landleuten besetztes Schiedsgericht entscheiden.

Das Gesetz schaffte das in früheren Verordnungen bestätigte Zelgerecht ausdrücklich nicht ab, obwohl die Landwirtschaftliche Kommission dies 1828 gefordert hatte²⁶. Da die Frage der Anlage neuer Wege rigoros auf die individuelle Ebene der Anstösser verlagert wurde, war die Einfügung neuer Elemente ins bestehende System durchaus möglich. Dem in rechtlicher Hinsicht prioritären Hergebrachten wurde in additiver Art und Weise Neues so hinzugefügt, dass möglichst keine systemsprengenden Gegensätze entstanden. Es erstaunt allerdings nicht, dass die Anlage neuer Feldwege durch dieses Gesetz nicht in besonderem Masse gefördert wurde. Kettiger und die Autoren der Baselbieter Heimatkunden der 1860er Jahre stellten zwar eine Zunahme der Wege fest, bemängelten jedoch den nach wie vor schlechten Zustand und die temporäre Anlage derselben²⁷.

²⁵ Vgl. Schnyder (wie Anm. 19), 166ff.

²⁶ Vgl. StABS, PrKR, Bd. 197, S. 68v, 1.3.1828.

²⁷ Johannes Kettiger: Landwirtschaftliche Zustände, Liestal 1857, Sissach 1984². Die Heimatkunden werden im StABL aufbewahrt. Wiederaufgenommen wurde

Nicht nur die Trennung von 1832/33, sondern vor allem auch der privatrechtliche Ansatz, der es für endlose Streitigkeiten anfällig machte, verhinderten wohl, zusammen mit der insgesamt nur langsamen landwirtschaftlichen Entwicklung und der starken Güterzerstückelung, eine bessere Wirkung des Gesetzes von 1829.

Eine andere Wahrnehmung von Landschaft und Eigentum: Die neuen Kataster der 1820er Jahre

Die Erarbeitung neuer Kataster ging auf eine 1819 beschlossene, ausserordentliche Vermögenssteuer zurück, mit der ein Darlehen zurückgezahlt werden sollte, das der Kanton zur Bewältigung der Krise von 1816/17 aufgenommen hatte. Während der Stadtrat die Schuld der Stadtbürgerschaft mit einer Pauschale abgalt, hatten die Landleute vier Jahre lang eine Vermögenssteuer von 0,5 Promille zu entrichten²⁸. Dies zusätzlich zu einer auf das gleiche Jahr eingeführten, befristeten Vermögenssteuer zur Deckung des Defizits der Landarmenkammer. Diese Kumulation neuer Steuern veranlasste einige Gemeinden, die Bemessungsgrundlage, den Kataster von 1802, anzufechten und die Erstellung eines neuen Katasters zu verlangen. Der Gemeinderat von Läuelfingen z.B. begründete sein Anfang 1819 eingereichtes Gesuch für eine Katasterrevision damit, dass der Wert der Grundstücke in den vorausgegangenen Jahren gesunken sei und dass die Schätzungen und folglich auch die Abgaben der Bürger an die Landarmenkammer darum zu hoch seien²⁹. Der Kleine Rat

die Frage im Kanton Basel-Land erst mit dem Gesetz von 1895, nachdem in jenem von 1842 die Bestimmungen des Gesetzes von 1829 übernommen worden waren (vgl. Epple/Schnyder [wie Anm. 3] sowie Hans Brugger: Die schweizerische Landwirtschaft 1800–1850, Frauenfeld 1956, 207 und 245 und Gesetzessammlung des Kantons Basel-Landschaft, Bd. 3, 347ff.).

²⁸ StABS, Protokolle Grosse Rat, Bd. 16, S. 434ff., 14.6.1819 und S. 445r, 2.7.1819, ferner StABS, PrKR, Bd. 186, S. 438ff., 22.10.1817. Es wurden auch indirekte Konsumabgaben eingeführt. – Vgl. zur Krise von 1816/17 Epple/Schnyder (wie Anm. 3). – 1816 wurde die Verwaltung des Armengutes der alten Landbezirke von jener des Kirchen- und Schulguts getrennt und der «Armenkammer» übertragen (Kantonsblatt [= Kt.bl.], 19.4.1816, S. 365ff.) In den alten Landbezirken wurden als Landarmensteuer vier Jahre lang u. a. eine «Cadaster-Steuer von 6,5 Batzen von 1000 Franken von allen privaten Güter- und Häuserbesitzern» und eine Abgabe von 1 Promille auf allen Kapitalvermögen erhoben (StABS, PrKR, Bd. 187, 1818, S. 160, 231, 341, 369, 394 und Kt.bl. vom 25.12.1818).

²⁹ StABS, PrKR, Bd. 188, S. 8v, 19.1.1819. – Olsberg verlangte die Anlage eines eigenen, von jenem von Arisdorf getrennten Katasters (StABS, PrKR, Bd. 188, S. 69r, 6.3.1819 und S. 97v, 24.3.1819).

kam der Gemeinde in der Sache nicht entgegen, wies jedoch das «Landcollegium» an, «gelegentlich» ein Gutachten zur Frage einzureichen.

Der helvetische Kataster von 1802 war nach Manz weniger vom Kanton als vielmehr von den Gemeinden für die interne Verteilung der Gemeindelasten, d.h. in eigener Regie und entsprechend den Gewohnheiten etwa der Gescheidgerichte genutzt worden³⁰. Die neuen kantonalen Steuern veränderten diese Situation grundlegend. Wie im Ancien Régime provozierte die Einführung neuer Abgaben auch nach 1800 klare Reaktionen der Betroffenen. Es überrascht daher kaum, dass der Anstoss zur Katasterrevision primär von den Gemeinden der Landschaft kam.

Wie in anderen Bereichen wurde die Frage zunächst von konkreten (Konflikt-) Fällen aus und keineswegs auf einer prinzipiellen Ebene angegangen, wenn auch, wie die «Haushaltung» in einem Gutachten feststellte, die Revision der Kataster eine schon lange «gefühlte» Notwendigkeit war; man habe sich dem Problem vor allem wegen der hohen Kosten der «geometrischen Vermessung aller Bänne» nicht gestellt³¹. Solange keine katasterbezogene kantonale Steuer eingezogen worden sei, habe der Kataster von 1802 genügt, mit den neuen Steuern aber sei zumindest eine Revision der Kataster unumgänglich. Einige Gemeinden, besonders des Birsecks, hätten damit aus eigener Initiative bereits angefangen, da sich wegen der Errichtung neuer Gebäude und der Klassifizierung der Wälder «Anstände» ergeben hätten. Der Rat schloss sich in der Folge der Anregung der «Haushaltung» an, wonach die zeit- und arbeitsaufwendige Durchführung der Katastrierung auf kantonaler Ebene ein guter Grund wäre, die schon länger gewünschte «Landwirtschaftliche Kommission» einzurichten³².

Die neue Kommission, die sich aus Ratsmitgliedern und Bürgern von Stadt und Land zusammensetzte und der pro Bezirk ein bis zwei sachverständige Ansprechpartner zur Verfügung standen, versuchte als erstes, sich einen Überblick über das ihr zugewiesene Problemfeld zu verschaffen, und verschickte via die Bezirksstatthalter einen ausführlichen Fragebogen zur Katasterführung an alle Gemein-

³⁰ Matthias Manz: Die Basler Landschaft in der Helvetik, Liestal 1991, 429. Vgl. zum folgenden Niklaus Landolt: Untertanenrevolten und Widerstand auf der Basler Landschaft im 16. und 17. Jahrhundert, Liestal 1996.

³¹ StABS, PrKR, Bd. 188, S. 161ff., 22.5.1819.

³² StABS, PrKR, Bd. 187, S. 219r, 3.7.1819, S. 226v, 10.7.1819, und S. 285r, 8.9.1819. Vgl. zum Vorgängerorgan, der «Landkommission», Simon (wie Anm. 18), 38ff.

deräte³³. Während der einige Jahre dauernden Vorbereitung der Katastrierung sammelte die Landwirtschaftliche Kommission bereits einschlägige Erfahrungen, denn 1820 hatte auf Antrag des Kommissionsmitglieds Huber ein «junger Geometer namens Baader, so im Waisenhaus erzogen», versuchsweise und mit Erfolg eine Sektion der Gemeinde Sissach ausgemessen³⁴. Sissach und Itingen wurden dann als Pilotgemeinden zwischen 1821 und 1822 von Baader neu vermessen und mit einem vollständigen Kataster versehen³⁵. Die Kosten beliefen sich, inklusive Entlohnung von zwei Kettenziehern, von Schreibern und der Auslagen für das Papier, auf 2768 Franken für Sissach und 1010 Franken für Itingen. Aufgrund des daraus errechneten durchschnittlichen Aufwands von 103 Rappen pro Juchart konnten 1823 erstmals die Gesamtkosten berechnet werden; sie betragen 15 244 Franken für die Regierung und 119 686 Franken für die Gemeinden³⁶.

Damit waren offenbar genügend Informationen vorhanden, um im August 1823 die «Verordnung wegen Ausmessung und Cadastrierung des Kantons» zu erlassen: «Sämtliche Gemeindebänne unseres Kantons sollten vermessen und cadastrirt werden», zu Lasten des Kantons «die Staatswaldungen, Hochwaldungen, Landstrassen, Flüsse und Bäche», alle übrigen Areale auf Kosten der Gemeinden, d. h. vor allem der Grundstücksbesitzer³⁷. Als Grundlage dienten die «von Professor Huber aufgenommenen und berechneten Dreiecke»³⁸. Die Gesamtleitung lag bei der Landwirtschaftlichen Kom-

³³ StABS, Protokolle J.6.1, S. 1, 26.10.1819. Der Kommission gehörten an: Aus dem Kleinen Rat Oberst Hans Georg Stehlin (1760–1832; Kommissionspräsident), Deputat Johann Friedrich Huber (1762–1832), Johann Jakob Schwob (1768–1845; von Pratteln), ferner aus der «Burgerschaft» Rechenrat Daniel Heusler (1771–1840; Baumwollhändler, Fabrikant, Grossrat), Andreas LaRoche (1787–1865; «Oberschreiber» und Mitglied des Landwirtschaftlichen Vereins) und Samuel Hofer.

³⁴ Vgl. zur Vorbereitung StABS, Protokolle J.6.1, S. 24–39 und zum Versuch in Sissach a.a.O., S. 4r, 19.1.1820, S. 6r, 22.11.1820.

³⁵ StABS, Protokolle J.6.1, S. 20r, 22.1.1823 und S. 28f., 25.2.1823.

³⁶ StABS, Protokolle J.6.1, S. 28f., 25.2.1823. Daran sollten die Grundstücksbesitzer 9 Batzen pro Juchart zahlen sowie von den Häusern 5 Batzen pro 1000 Franken Schätzwert. Der Staat sollte pro Juchart privaten Landes 1 Batzen übernehmen. Vgl. unten zur definitiven Finanzierung.

³⁷ Kt.bl., 29.8.1823, S. 247ff. «Von jeder Juchart 10 Batzen und von 1000 Franken Schätzwert der Gebäude 5 Batzen». Vgl. dazu im Detail einen Nachtrag im Kt.bl., 27.8. und 5.9.1823, S. 6, sowie die «Instruction die Cadaster betreffend» (StABS, Protokolle J.6.1, S. 9ff., 8.12.1821).

³⁸ 1813 hatte Professor Daniel Huber (1768–1829) nach Manz (wie Anm. 30; 424) mit der sog. Primärtriangulation des ganzen Kantons begonnen. Huber war Professor der Mathematik und Bibliothekar der Universitätsbibliothek, Erziehungsrat und Gründer der Naturforschenden Gesellschaft in Basel (HBLB, Bd. 4, 300).

mission. In jeder Gemeinde sollte eine Kommission die Grundstücke klassifizieren, schätzen und «die Bücher verfertigen». Die Gemeinden hatten dem Geometer einen fachkundigen Mann zur Seite zu stellen, der über die Grenzen und die Eigentümer der Grundstücke Auskunft geben konnte.

Die Vermessungsarbeiten setzten nach 1823 im mittleren Baselbiet, in den Gemeinden rund um die Stadt und im Birseck gleichzeitig ein und wurden nachweisbar bis 1831 weitergeführt³⁹. Die Hauptarbeit leisteten die Geometer Frey, Siegfried, Wenk und Baader. Die Arbeit vor Ort gliederte sich in drei Hauptteile: planimetrische Vermessung und Anfertigung der Pläne, Schätzung sowie schliesslich die Niederschrift des Katasters. Den erhaltenen Plänen nach zu schliessen, wurden folgende Gemeinden vermessen: Allschwil, Arlesheim, Augst, Biel-Benken, Böckten, Ettingen, Itingen, Liestal, Muttenz, Oberwil, Sissach, Therwil, Thürnen, Schönenbuch⁴⁰. Da sich der neue Kanton nach 1833 nie zu einer Gesamteregelung durchringen konnte, blieb das Katasterwesen auf der Landschaft im 19. Jahrhundert weitgehend in der Verantwortung der Gemeinden, welche die Arbeiten am Kataster z.T. auch nach der Trennung fortsetzten⁴¹. Der Kanton Basel war also mit den während der 1820er Jahre eingeleiteten Massnahmen der Zeit in gewissem Sinn voraus, indem er die Katastrierung zu einer zentral organisierten Kantonsaufgabe machte und die Gemeinden einem Obligatorium unterstellte.

³⁹Der Fortgang der Arbeiten kann anhand der Protokolle der Landwirtschaftlichen Kommission und der «Haushaltung» nachvollzogen werden. Vgl. StABS, Protokolle G.5.6, S. 205ff., 19.2.1827 oder S. 286ff., 18.2.1828 oder StABS, Protokolle J.6.1, S. 76ff., 9.3.1829; ferner den Bericht des Landkommissarius Geigy in StABS, Protokolle J.6.2, S. 2ff., 24.3.1830. Zum Ende der Arbeiten: StABS, Protokolle J.6.2, S. 17r, 21.4.1831 und StABS, Protokolle J.6.1, S. 187v, 14.7.1831 sowie StABS, PrKR, Bd. 198, S. 221ff., 30.6.1829 und Bd. 200, S. 181f., 4.5.1831.

⁴⁰StABL, Planarchiv: Allschwil (J.J. Frey, 1830, C 94, C 95); Arlesheim (Siegfried, 1827/28, C 118, C 119); Augst (Frey, 1829, C 127a); Biel-Benken (Frey, 1826, C 132, C 138); Böckten (F. Wenk, o.J., C 155 c–d, C 157); Ettingen (Frey, 1827/28, C 190); Itingen (Baader, 1822, C 122); Liestal (Baader, 1824–26, C 259, C 261, C 263); Muttenz (Siegfried, 1830–40, C 1171 a–k; nach Angaben der Katasterkontrolle 1846–48 im Gemeindearchiv [K 4,1] wurde die Vermessung 1829–31 von Geometer Siegfried ausgeführt); Oberwil (Frey, 1829, C 296); Sissach (Baader, 1820, 1821, 350 J; 351 J; 352a–c J; 354 J; C 1175 a–l); Therwil (Wenk, 1828–30, C 362); Thürnen (Baader, 1828, C 367); Schönenbuch (Frey, 1831, C 343). Die Katasterbücher liegen in den Gemeindearchiven.

⁴¹So z.B. Lausen-Ramlinsburg, Reigoldswil-Bretzwil, Oberdorf, Birsfelden, Münchenstein, Füllinsdorf und Giebenach (alle um 1850). Vgl. dazu die entsprechenden Pläne im Planarchiv des StABL. Zur weiteren Entwicklung im 19. Jahrhundert Manz (wie Anm. 30), 424 und 429 und Epple/Schnyder (wie Anm. 3).

Behörden und Bürgern der Gemeinden fiel der Umgang mit dem neu-alten Instrument nicht immer leicht, besonders die Nachführung wurde vernachlässigt. 1827 wurde darum in einer entsprechenden Verordnung u. a. festgehalten, dass alle Handänderungen in den «Cadasterbüchern (Lagerbüchern)» und in den Steuerrollen laufend nachzutragen waren; dass eine Zusammenfassung des aktuellen Standes den Besitzern jährlich im Januar zuzustellen war; wie diese Handänderungen einzutragen und die Bücher zu führen waren; dass die Parzellennummern nicht geändert werden durften und dass bei Teilungen daher mit Buchstaben zu arbeiten war. Ferner wurden die Gebühren und die Fristen vorgeschrieben, ebenso die Ernennung eines Katasterschreibers (vorzugsweise eines Lehrers) durch den Gemeinderat und schliesslich die alljährliche Kontrolle der Kataster durch die Landwirtschaftliche Kommission⁴². Einzig die individuellen Katasterauszüge galten als anerkannter Nachweis der Eigentümerschaft, ebenso durfte das Gescheid nur noch mit dem Kataster arbeiten, d. h. Teilungen und andere katasterrelevante Veränderungen nur vorbehältlich der Genehmigung durch den Geometer bewilligen.

Die kantonal vereinheitlichte Katasterführung bescherte den Gemeinden also nicht nur neue Pläne und Bücher, deren Lektüre und Verständnis geübt werden musste, sondern auch neue Formen des Umgangs mit Eigentum. Der Kataster wurde nämlich zur unabdingbaren Grundlage der Eigentumszuschreibung, andere, ältere Rechtstitel konnten, zumindest im Verkehr mit der Verwaltung, nicht mehr benutzt werden. Ausserdem wurde die Autonomie des Gescheids und damit der Gemeinde im Umgang mit ihrem Territorium bzw. dem Grundbesitz der Einwohner von kantonalen Seite her eingeschränkt. Diese Änderungen hatten sich zwar schon mit dem helvetischen Kataster angebahnt, dessen Verwendung jedoch war, wie erwähnt, noch in viel höherem Ausmass Angelegenheit der Gemeinden. Nach der Trennung von 1832/33 gelang es den Baslerbieter Gemeinden im übrigen, einen grossen Teil ihrer früheren Kompetenzen in diesem Bereich wieder an sich zu ziehen.

Auf einer allgemeineren Ebene beeinflussten die neuen Kataster mit der veränderten Wahrnehmung des Eigentums auch die Wahr-

⁴²Beschluss vom 13.11.1827 (Kt.bl. vom 23.11.1827, S. 186ff.), ferner StABS, PrKR, Bd. 196, S. 315v, 20.10.1827 (Kt.bl. vom 10.11.1827) sowie die Nachträge (StABS, PrKR, Bd. 196, S. 359v, 8.12.1827, S. 273ff., 15.12.1827 bzw. Bd. 198, S. 341v, 17.10.1829 und S. 368v, 7.11.1829). Die Kontrolle der Nachführung beschäftigte die Landwirtschaftliche Kommission in der Folge ebenso stark wie die Neuanlage der Kataster (vgl. StABS, Protokolle J.6.2, S. 2ff., 24.3.1830, Bericht Geigy).

nehmung der Landschaft. Neben ein z.B. in Bereinen, Gant- oder Teilbüchern verwendetes, nominales System, das an Namen von Personen und Flurteilen orientiert und eher statischer Natur war und das auf spezifischen topographischen Vorstellungen der Leute beruhte, trat ein numerales, abstrakteres, von Personen und Gelände unabhängigeres System mit absoluten Bezugsgrößen, die auf mathematisch-geometrischen Grundsätzen und einer entsprechenden Vermessungstechnik basierten. Das neue System war von vornherein auf Veränderung angelegt, indem über ein Drittel der Formularfläche für Handänderungen u.ä. reserviert war. Die Neukatastrierung ist somit ein gutes Beispiel dafür, wie «revolutionär» sich die Massnahmen einer Regierung der Restaurationszeit auswirken konnten.

Zum Umgang mit Produktionsrisiken in der Zeit des beginnenden Agrarindividualismus

Aufklärung und physiokratische Bewegung mit ihren Interessen für Statistik, Demographie und Landwirtschaft ebenso wie die Erfahrungen der gegenseitigen Hilfe bei Notfällen innerhalb der Gemeinde bildeten den Hintergrund für das zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch im Kanton Basel manifeste Bedürfnis, sich gegen die Risiken der landwirtschaftlichen Produktion, besonders gegen Viehkrankheiten und Hagel, zu versichern⁴³. Die erste Versicherung auf dem Gebiet des Kantons war die 1789 zum Schutz gegen Arbeitslosigkeit der HeimarbeiterInnen eingeführte und 1798 während der helvetischen Revolution wieder aufgelöste «Posamenterkasse»⁴⁴. Als nächste Versicherung modernen Zuschnitts wurde 1807 die bis heute existierende kantonale Gebäude- bzw. Feuerversicherungsanstalt per Erlass von Bürgermeister und Rat gegründet⁴⁵. Abgesehen

⁴³ Vgl. dazu Peter Borscheid: Die Anfänge der landwirtschaftlichen Versicherung in Deutschland, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 37(1989), 37–55.

⁴⁴ Sie war obligatorisch (1,5 Lohnprozente), das Kapital wurde von den Bandfabrikanten verwaltet. Vgl. Manz (wie Anm. 30), 80, 106, Simon (wie Anm. 18), 69 und 87.

⁴⁵ Vgl. dazu Epple/Schnyder (wie Anm. 3) und K. Strübin: Die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft, in: Mitteilungen kantonalschweizerischer Feuerversicherungsanstalten, Bern, Heft 2/1933, 3–27. Vorausgegangen war in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine regelrechte Gründungswelle im Deutschen Reich (Borscheid [wie Anm. 44], 37).

von einigen, im Lauf der Jahre zunehmend eingeschränkten Ausnahmen mussten alle Gebäude versichert werden. Wie damals üblich wurden die Prämien erst nach Eintritt des Schadenfalls ermittelt und erhoben. Überstieg die jährliche Prämie ein halbes Prozent, so wurde die Beitragssumme auf mehrere Jahre umgelegt. Dieses Umlageverfahren zeichnete sich trotz des Obligatoriums durch eine gewisse Nähe zum traditionellen Verfahren der freiwilligen Kollekte nach Schadenseintritt aus. Es mussten zwar viel mehr Leute zahlen, die Beiträge waren jedoch relativ gering, die Entschädigung gesichert, und die eingefleischten Mechanismen der sozialen Kontrolle fanden in der Prävention ein neues Spielfeld. Die Bevölkerung des Kantons Basel war mit dem Prinzip der Versicherung also schon vertraut, bevor landwirtschaftliche Versicherungen erwogen wurden. Die genossenschaftsähnliche Struktur vieler Viehversicherungen erlaubte zudem ein intensives, innergemeindliches Ringen um die Definition der versicherten Risiken und des Kreises der Beteiligten.

Die Viehversicherung

Als erste ersuchte die Gemeinde Waldenburg den Kleinen Rat 1823, ihr die Einrichtung einer auf die Zeit der Weide beschränkten «Viehasssekuranz» zu bewilligen⁴⁶. Versichert werden sollte Vieh, das «hart verwundet oder gelähmt» bzw. erkrankt war und geschlachtet werden musste, ferner solches, das durch «wilde Tiere zerrissen oder getötet» wurde. Ausgeschlossen werden sollte u. a. der Diebstahl von Vieh. Die Gemeinde wollte sich damit wohl vor allem gegen Auseinandersetzungen mit auswärtigen Viehbesitzern schützen, die im Sommer Vieh auf die Waldenburger Weide auftrieben. Die Initiative zu Viehversicherungen ging also ebenfalls von den Gemeinden aus, wie weitere Vorhaben während der 1820er Jahre u. a. in Reigoldswil, Pratteln und Gelterkinden zeigen⁴⁷.

Die Gesuche der Gemeinden trafen bei Regierung und Landwirtschaftlicher Kommission auf prinzipielle Zustimmung. Im Waldenburger Fall begrüßte die Kommission besonders die Beschrän-

⁴⁶StABS, PrKR, Bd. 192, S. 89v, 22.3.1823. Vgl. auch Geschichte der Landschaft Basel (wie Anm. 4), 377.

⁴⁷Reigoldswil: StABS, Protokolle J.1.6, S. 101v, 13.10.1827; Pratteln: a.a.O., S. 102r, 13.10.1827 und S. 103, 27.11.1827 bzw. StABS, PrKR, Bd. 196, S. 281v, 15.9.1827 und S. 318r, 27.11.1827; Gelterkinden: StABS, Protokolle J.6.1, S. 104, 27.11.1827 sowie StABS, PrKR, Bd. 196, S. 327v, 3.11.1827 und S. 378v, 22.12.1827 sowie StABS, Protokolle J.6.2, S. 25, 23.1.1832.

kung der Versicherung auf die Weidezeit, denn es lohne sich, «ganz neue» Sachen, wo keine «früheren Erfahrungen» vorlägen, nur «nach und nach auszudehnen»⁴⁸. Auch in der Frage der Viehversicherungen bemühte sich die Kommission zudem um das lokale Know-how. Für das Pilotprojekt zog sie «einen Ausschuss von Waldenburg» bei und arbeitete das folgende, auf ein Jahr bewilligte Reglement aus: Alles Vieh musste von drei, von der Gemeinde ernannten Schaumeistern «rücksichtlich seiner Gesundheit untersucht werden». «Krankes oder presthaftes» Vieh war abzuweisen, gesundes dagegen sollte «mit Zuziehung des Eigentümers nach einem mittleren Schlag geschätzt und mit Angabe des Alters, der Farbe, des Geschlechts und des Werts in ein Verzeichnis eingetragen werden». Die Versicherung war obligatorisch, auch für Auswärtige. Jedes Tier war für die ganze Weidezeit «nach seinem Wert garantiert», nicht aber für die übrige Zeit. Die Entschädigung sollte dem Betrag entsprechen, der nach Abzug des Erlöses aus der Verwertung des geschlachteten Tieres und des Beitrags des Betroffenen übrigblieb. Unfälle und Krankheiten sowie Eigentümerwechsel waren unverzüglich anzuzeigen. Ferner wurde eine Einschreibegebühr von einem Batzen für Einheimische und von drei Batzen für Auswärtige erhoben. Die Schaukommission war für die Schätzung und das Verzeichnis zuständig, der Gemeinderat für den Einzug der Beiträge und die Bezahlung der Entschädigungen.

Die Landwirtschaftliche Kommission brachte damit eine Reihe flankierender Bestimmungen ein, um das Unternehmen gegen alle denkbaren Vorfälle abzusichern. Angewandt wurde das klassische Umlageverfahren auf Gegenseitigkeit. Bei wenigen Unfällen wurde sofort umgerechnet, eingezogen und entschädigt, bei mehreren wurde das Ende der Weidesaison abgewartet. Je nach eingetretenem Schaden hatten die beteiligten Viehbesitzer entsprechend dem Wert ihres Viehs eine Prämie zu bezahlen. Offenheit bei der Schätzung und Sorgfalt im Umgang mit den Tieren war also ganz in ihrem Interesse. Nach Brugger waren lokale Viehversicherungen auf Gegenseitigkeit in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der verbreitetste Versicherungstyp⁴⁹. Viehseuchenkassen hatte es schon im späten 18. Jahrhundert gegeben, während Versicherungen gegen

⁴⁸ StABS, Protokolle J.6.1, S. 21ff., 8.4.1823, ferner StABS, PrKR, Bd. 192, S. 122r, 16.4.1823.

⁴⁹ Vgl. dazu und zum folgenden Brugger (wie Anm. 27), 137ff. und ders.: Die schweizerische Landwirtschaft 1850–1914, Frauenfeld 1978, 64ff. Brugger beziffert die Zahl der Viehversicherungen in der Schweiz für 1850 auf ca. 350.

andere Krankheiten und Unfälle sich um 1800 aus der «alten Institution der freiwilligen Fleischübernahme bei Notschlachtungen» entwickelten, und zwar fast immer in der Rechtsform des Gegenseitigkeitsvereins.

Dem von Regierung und Kommission verlangten ersten Bericht der Gemeinde Waldenburg ist zu entnehmen, dass «1 Schaden von Franken 25.– ersetzt wurde, wofür $\frac{1}{2}\%$ ab Franken 7110.– ViehCapital mit Franken 35,55 eingezogen wurde»⁵⁰. Der Fortführung ohne zeitliche Beschränkung und mit jährlichem Bericht stand nichts mehr im Weg. Gleichzeitig wurde der Gemeinde auf ihr Gesuch hin erlaubt, auf der Weide eine gemeindeeigene Kuh- oder «Melckhütte» zu erstellen, die Obrigkeit stellte sogar Holz aus dem Hochwald zur Verfügung. Mit dieser Optimierung des Weidebetriebs konnte das Risiko von Schadensfällen weiter vermindert werden. Nach 1826 scheint die Waldenburger Versicherung so gut funktioniert zu haben, dass die jährliche Kontrolle nicht mehr nötig war.

Die 1825 angeregte Einrichtung einer «allgemeinen Viehassekuranz» hielt die Kommission für verfrüht, da zunächst «zur Förderung solcher Gemeindeganstalten der eigene Antrieb das meiste tun sollte»⁵¹. Für die Versicherung gegen das Grossrisiko «Epidemien» wäre nach der Kommission die Einrichtung einer kantonalen Versicherung zwar sinnvoll gewesen, da die derart verursachten Schäden die Möglichkeiten des Prinzips der «gegenseitigen Entschädigung» überstiegen. Die auf lokaler Ebene in Gang gekommenen Projekte, die für «Unglücksfälle und gewöhnliche Krankheiten» genügten, sollten aber vorläufig nicht durch eine neue, möglicherweise umstrittene kantonale Einrichtung gefährdet werden. Auch der Kleine Rat wollte zunächst weitere Erfahrungen mit kommunalen Einrichtungen abwarten, nicht zuletzt weil da die soziale Kontrolle besser funktionierte und Missbrauch besser zu verhindern war⁵². Regierung und Kommission zogen es also vor, zugunsten der Gemeindeautonomie und der Akzeptanz der neuen Versicherungen auf eine von der Sache her sinnvolle kantonale Versicherung gegen Viehseuchen zu verzichten.

⁵⁰ StABS, PrKR, Bd. 192, S. 397, 26.11.1823. Zum folgenden: a.a.O., Bd. 192, S. 376v, 12.11.1823, S. 397r, 29.11.1823 und Bd. 193, S. 198r, 2.6.1824 sowie S. 386r, 18.12.1824, Bd. 194, S. 323, 26.11.1825 und Bd. 195, S. 343v, 23.12.1826.

⁵¹ StABS, Protokolle J.6.1, S. 71f., 10.11.1825.

⁵² StABS, PrKR, Bd. 194, S. 323, 30.11.1825, ferner StABS, Protokolle J.1.6, S. 71f., 10.11.1825. Vgl. zu Widerständen gegen Viehversicherungen Geschichte der Landschaft Basel (wie Anm. 4), 377.

Die Hagelversicherung

Versicherungen gegen Hagelschlag setzten sich überall in Europa nie in dem Ausmass durch wie Viehversicherungen⁵³. Die ersten Hagelversicherungen überhaupt entstanden in den Weinbaugebieten Südfrankreichs in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die erste schweizerische wurde 1818 im Berner Jura (Ajoie) ins Leben gerufen. Auf Initiative der Ökonomischen Gesellschaft in Bern wurde 1825 die bernische, später schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft gegründet, worüber auch die Basler Regierung informiert wurde⁵⁴. Mit Hilfe intensiver Werbeaktionen bei den Kantonsregierungen sollten schnell möglichst viele Kunden und damit Prämienvolumen gewonnen werden. Landwirtschaftliche Kommission und Kleiner Rat wollten in Verhandlungen mit der Gesellschaft erreichen, dass «alles möglichst einfach eingerichtet werden könnte». Für den unteren und den oberen Kantonsteil wurden zwei «Kommissarien» eingerichtet, und als Werbemassnahme wurde eine Publikation im Kantonsblatt veranlasst⁵⁵. Obwohl das Interesse minimal war, hielt die Berner Versicherungsgesellschaft den Informationsdruck aufrecht, während die Landwirtschaftliche Kommission eher eine Verzögerungstaktik betrieb. Anfang 1826 umfasste das Angebot der Versicherung u.a. folgende Leistungen⁵⁶: Der minimale versicherbare Betrag belief sich auf 200 Franken. Erlaubt war Unter-, nicht aber Überschätzung. Als «Voranschlag» sollte der Geldwert gelten, den man versichern wollte. Notiert würden «Lage und Grösse des betreffenden Grundstückes, mutmasslicher Ernteertrag und der Preis, den man diesem Ertrag geben will». In die erste Klasse sollten Getreide, Erbsen, Feldbohnen, Wicken, Lewat, Lein- und Hanfsamen, Klee-, Esparsettsamen etc., Stroh und Gespinstpflanzen eingeordnet werden, die Prämie betrug 2%, 1% war im Frühjahr, 1%, falls nötig, im Herbst zu entrichten. In eine zweite Klasse kamen gefährdetere Produkte wie Trauben, Hopfen, Tabak, für die 4% zu bezahlen waren. Falls die Schaden- die Prämiensumme überstieg, sollten die einzelnen Entschädigungen proportional gesenkt werden.

⁵³ Vgl. für das Deutsche Reich Borscheid (wie Anm. 43), 37 und zum folgenden Brugger (wie Anm. 49), 60ff. und ders. (wie Anm. 27), 133ff.

⁵⁴ StABS, Protokolle J.6.1, S. 61r, 4.4.1825, S. 68r, 26.5.1825 und StABS, PrKR, Bd. 194, S. 90r, 30.3.1825, S. 135v, 21.5.1825. – Nach Brugger war diese Gesellschaft bis 1858 aktiv.

⁵⁵ StABS, PrKR, Bd. 194, S. 168r, 22.6.1825; StABS, Protokolle J.6.1, S. 68r, 26.5.1825 und Kt.bl., 3.6.1825, S. 75f. Zum folgenden: StABS, Protokolle J.6.1, S. 71, 10.11.1825, S. 80, 21.3.1826 bzw. S. 74, 28.12.1825 und S. 81, 29.3.1826.

⁵⁶ Kt.bl., 6.1.1826, S. 15–25.

Nicht versicherbar waren: Grünfutter, Hülsenfruchtsaaten, Getreide zum Unterpflügen, Wurzelgewächse, Krautarten und Gartenprodukte sowie Baumfrüchte. Schäden waren sofort von den Kommissären schätzen zu lassen, die Auszahlung sollte jeweils im Herbst erfolgen.

Die Hagelversicherung war also als Kollektivversicherung auf nationaler Ebene geplant, ihre Administrativstruktur sollte sich auf staatlich-kantonale Instanzen abstützen. Versichert wurden nur Schäden ab einem bestimmten Umfang an den Hauptfrüchten der damaligen Landwirtschaft (mit der wichtigen Ausnahme der Kartoffel!). Im übrigen lehnte sich die Versicherung an das bekannte Modell der Versicherungen auf Gegenseitigkeit an.

Das Unternehmen kam nicht vom Fleck, auch im Baselbiet fanden sich nur einige wenige Interessenten⁵⁷. Die darum im Grossen Rat 1828 angeregte «Einrichtung einer kantonalen Hagelversicherung» kam als Alternative nach Ansicht der Landwirtschaftlichen Kommission aus ökonomischen Gründen nicht in Frage, da der Kanton «viel zu klein» sei; mangels Prämienzahlern könnten schon Schäden von 25% nicht ersetzt werden, der Anschluss an eine gesamtschweizerische Versicherung sei daher vorzuziehen⁵⁸. Als Hauptmängel der Berner Gesellschaft betrachtete die Kommission die Höhe der Prämien und den Umstand, dass alle gleich viel zahlten, obwohl nicht alle Gegenden gleich stark gefährdet waren. Ein Obligatorium der Hagelversicherung erachtete die Kommission als unverhältnismässig, da im Schadensfall nur der momentane Ertrag, nicht aber das Kapital betroffen sei. Trotz einer weiteren Publikation im Kantonsblatt blieb ein substantielles Echo aus⁵⁹. Es fiel offenbar vielen Landbewohnern schwer, sich mit einer Versicherung vertraut zu machen, die den von der individuellen und kommunalen Selbsthilfe her gewohnten Rahmen überschritt und der Kontrolle im sozialen Nahbereich entzogen war. Hinzu kamen die Erfahrung und das Wissen um die Risikounterschiede, je nach regionaler Hagelhäufigkeit und nach Hagelempfindlichkeit der Kulturen. Der Krebsgang der Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft hielt daher das ganze Jahrhundert über an.

⁵⁷ StABS, Protokolle J.6.1, S. 92/93, 16.11. und 6.12.1826 (keine weiteren Einträge für die Jahre 1826 und 1827 in den einschlägigen Protokollen).

⁵⁸ StABS, PrKR, Bd. 197, S. 264v, 23.8.1828, S. 269v, 27.8.1828, Bd. 198, S. 116ff., 1.4.1829 und StABS, Protokolle J.6.1, S. 138, 18.3.1829.

⁵⁹ StABS, PrKR, Bd. 198, S. 181r, 27.4.1829, ferner Kt.bl., 8.5.1828, S. 30ff. und StABS, Protokolle J.6.1, S. 140r, 30.4.1829.

Aktuell wurde die Frage von Hagelschäden im Kanton Basel 1829, weil viele Gemeinden des Bezirks Waldenburg am 17. Juni von einem Hagelschlag betroffen worden waren⁶⁰. Der Schaden wurde von den Gemeinden auf 3046, der Bedarf für die nächste Saat auf 477 Sack Korn beziffert. Weil diese Summe in Basel als «im Verhältnis zum ganzen Schaden» zu hoch erachtet wurde und weil sich unter den Geschädigten einige reiche Bauern befanden, wurden 200 Sack als dringende Hilfe vorgesehen. Gemäss einem Vorschlag der Landwirtschaftlichen Kommission sollten die Auswirkungen des Hagels in einer Publikation geschildert werden, verbunden mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Gemeinden, mittels Naturalbeisteuern die benötigten 200 Sack Korn zusammenzubringen. Die Verteilung sollte unter Leitung der Kommission erfolgen, das «Kollektieren» durch die Gemeinden sollte verboten werden. Der Rat sollte zusätzlich vierzig Säcke für die «kündlich Armen» beisteuern, er sei dies seinem «republikanischen Gewissen» schuldig. Die Regierung gewährte jedoch nur eine minimale Hilfe und liess schliesslich 1000 Franken unter «Dürftige» verteilen. – Die Behörden griffen also bei Hagelschäden im konkreten Fall auf altbekannte Methoden zurück. Die versicherungstechnisch logische und von einigen Gemeinden auch vorgeschlagene Berücksichtigung aller Geschädigten, auch der besser Gestellten, wurde untersagt.

Während Regierung und Bevölkerung Neuerungen im Bereich der Viehversicherung also positiv gegenüberstanden, legten sie im Fall der Hagelschäden Zurückhaltung an den Tag. Das andersartige Risiko und der überregionale Bezug der Hagelversicherung dürften die Hauptgründe dafür gewesen sein.

Die Förderung einer Wachstumsbranche: Massnahmen zugunsten der Viehzucht

Ausgehend von der 1820 aus dem Umkreis des Landwirtschaftlichen Vereins lancierten Idee, eine kantonale Pferdezuchtanstalt zu errichten, liess die vom Sanitätsrat kontaktierte Landwirtschaftliche Kommission das Problem der Pferde- und Viehzucht Anfang 1821 durch eine Umfrage bei den Statthaltern auf einer breiteren Basis

⁶⁰ Vgl. dazu und zum folgenden: StABS, PrKR, Bd. 197, S. 195r, 25.6.1828, S. 243, 9.8.1828, S. 251r, 13.8.1828 und StABS, Protokolle J.6.1, S. 112, 30.6.1828, S. 113, 4.8.1828, S. 122ff., 13.9.1828 und S. 125, 31.10.1828.

abklären⁶¹. Trotz des bescheidenen Rücklaufs wurde klar, dass in mehr als zwei Dritteln der Gemeinden nicht in ausreichender Weise für den von der Gemeinde gehaltenen Zucht- oder Wucherstier gesorgt war, d.h. dass er nach dem System der sog. Kehre gehalten wurde. Diese Haltungsart wurde als nachteilig angesehen, weil die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Grundstücke, meist Matten oder Weideland, nicht ausreichten, um den Stier zu ernähren, so dass der jeweilige temporäre Halter «aus dem Seinen nachtragen» musste. Weil die «Kehrpflichtigen» dies nicht in genügendem Mass taten, war der Wucherstier oft schlecht ernährt. Ausserdem unterstand die Haltung des Wucherstiers nur selten einer «Aufsicht». Insgesamt erstaunte darum, so die Kommission, die schlechte Qualität des Viehs nicht. Dies sei in einer Zeit vergleichsweise tiefer Preise der Ackerbauprodukte besonders für die Armen schmerzhaft, denn eine Produktions- und damit Einkommensverbesserung sei in der Viehwirtschaft am leichtesten zu erreichen.

Der Kleine Rat verpflichtete darauf die Gemeinden auf die «hinreichende Unterhaltung der Wucherstiere (einen für 50 bis 60 Kühe)»⁶². Sie hatten Vorschläge einzureichen, wie die nötigen Mittel zu beschaffen wären. Das System der Kehre wurde aufgehoben, der Unterhalt des Wucherstiers musste für mindestens drei Jahre, wenn möglich an einen reichen Bauern, verpachtet werden. Die Wucherstierhaltung wurde zwei bis drei Schaumeistern pro Bezirk unterstellt. Gesuche für Verbesserungen leitete die Landwirtschaftliche Kommission an die Waldkommission zur Begutachtung weiter, so auch jenes von Arisdorf von 1824. Die Gemeinde wollte ihr «Weitweideland», 2,5 Jucharten sog. Hochwald, zur Erweiterung der «Munimatten» verwenden⁶³. Der «Muni» sollte samt Matten verpachtet und auch im Sommer im Stall gefüttert werden. Wie in anderen Fällen griff die Waldkommission auch hier zu einer Verschleppungstaktik, denn ihren Mitgliedern war eine weitere Reduktion des Hochwaldes, aus welchen Gründen auch immer, höchst unwillkommen. Klagen der Landwirtschaftlichen Kommission über die «Nachlässigkeit» der Waldkommission beim Kleinen Rat fruch-

⁶¹ StABS, PrKR, Bd. 189, S. 349, 9.12.1820 (mit Beschluss vom 13.12.1820) sowie StABS Protokolle J.6.1, S. 7r, 24.2.1821 sowie S. 11ff., 8.2.1822 und S. 12v, 17.4.1822 (die Kommission forderte bei den Statthaltern eine zweite Umfrage mit verbesserten Berichten an).

⁶² StABS, PrKR, Bd. 191, S. 50r und 64r, 16.2.1822 und StABS, Protokolle J.6.1, S. 13ff., 17.4.1822 (vgl. zum Wucherstier auch Idiotikon, Bd. 11, Sp. 1237f.).

⁶³ StABS, Protokolle J.6.1, S. 14ff., 8.6.1822, besonders S. 50r/51r, 21./28.7.1824.

teten wenig⁶⁴. Erst Ende 1828 wurde in einer «Verordnung betreffend die Behandlung und Benutzung der Hochwäldungen, Weitweiden und Rütene» u. a. festgeschrieben, dass der Hochwald Staatseigentum sei, dass jedoch «Hochwald-Weitweiden» z. T. an die Gemeinden zur «Benutzung und Cultur» abgegeben werden konnten⁶⁵. Nun scheint die Waldkommission kooperativer gewesen zu sein. Insgesamt resultierte jedoch kein grundsätzlicher Wechsel. Die sog. Kehre oder die Verpachtung von Weideland wurden noch lange Jahrzehnte praktiziert. Beide Systeme wiesen die gleichen Nachteile auf, wie das erfolglose Gesuch der Gemeinde Bennwil von 1824 um die Wiedereinführung der Kehre zeigt⁶⁶. Im neuen System versuchten die Pächter des kommunalen Weidelandes offenbar, einen möglichst grossen Anteil am Ertrag desselben für sich abzuzweigen und dem Stier nur das absolut Notwendige oder weniger zukommen zu lassen. Das System bevorzugte im übrigen die ökonomische Elite des Dorfes, was den Widerstand grosser Teile der Gemeinde zusätzlich motivierte.

Kommission und Rat kämpften also (zusammen mit einigen wenigen Gemeinden) ziemlich erfolglos gegen die überkommene Art der Zuchtstierhaltung und scheinen dabei nicht nur von der Mehrzahl der Gemeinden, sondern auch von der Waldkommission nicht allzu viel Unterstützung bekommen zu haben. Die Einrichtung von Viehzuchtgenossenschaften mit eigenen Zuchtstieren und konzertierten Zuchtanstrengungen war dem letzten Drittel des Jahrhunderts vorbehalten⁶⁷. Auffällig, wenn auch zeittypisch ist die Konzentration der Behörden auf die Frage der Wucherstierhaltung. Fragen der Rassen, der Ernährung, der Krankheitsvorsorge oder des Umgangs mit den (oft auch als Zugtieren genutzten) Kühen und dem Jungvieh spielten keine grosse Rolle.

Grösseren Erfolg hatten Massnahmen im Zusammenhang mit den Viehschauen und Viehprämien. Auf Vorschlag der Landwirtschaftlichen Kommission ordnete der Kleine Rat Anfang 1823 an, dass, probeweise auf zwei Jahre, jeweils im Frühjahr eine Wucherstier-

⁶⁴ Vgl. StABS, Protokolle J.6.1, a.a.O. bzw. S. 59ff., 24.3.1825. Ferner a.a.O., S. 18v, 6.11.1822 und S. 18rff., 8.12.1822 bzw. StABS, Protokolle J.2.19 (Waldkommission), S. 209ff., 16.7.1822, S. 241r, 5.11.1822. Schliesslich StABS, Protokolle J.6.1, S. 94f., 6.3.1827 bzw. StABS, PrKR, Bd. 196, S. 88, 15.3.1827.

⁶⁵ Kt.bl., 7.11.1828, S. 181ff. Zum folgenden: StABS, Protokolle J.6.1, S. 136r, 18.3.1829.

⁶⁶ StABS, Protokolle J.6.1, S. 60f., 24.3.1825. Das Schreiben der Gemeinde datiert vom 28.12.1824.

⁶⁷ Vgl. Karl Gutzwiller: Landwirtschaftliche Entwicklung und Wanderbewegung im Kanton Basel-Land im 19. Jahrhundert, Basel 1911, 37.

schau in jedem Bezirk stattfinden sollte, dass dabei «alle Wucherstiere notwendig erscheinen müssen, die tauglichen gezeichnet» und die vorzüglichen prämiert würden⁶⁸. An den Schauen durften nur im Kanton lebende Tiere präsentiert werden, prämierte Tiere waren ein Jahr später, hors concours, wieder vorzuführen, bei zwischenzeitlichem Verkauf fiel die Prämie an den Staat zurück. Es durften nur als tauglich qualifizierte Zuchtstiere gehalten werden, untaugliche Tiere waren innert Monatsfrist zu ersetzen und die neuen auf Kosten der Besitzer nachträglich für tauglich zu erklären. An zwei Orten im Kanton sollte eine Schau für Kühe stattfinden, ferner war eine für Pferde vorgesehen. In den Schaukommissionen sollten ein Mitglied der Landwirtschaftlichen Kommission und ein Tierarzt vertreten sein, der Statthalter sollte zudem an den Schauen teilnehmen. Für die Prämien der ersten zwei Jahre wurden 1000 Franken zur Verfügung gestellt. Die Viehschauen sowie die Ausrichtung von Prämien wurden in der Folge bis und mit 1830 alle zwei Jahre wieder bewilligt⁶⁹. 1823 wurden z. B. 18 Stiere, 3 Rinder, 2 Hengste und 4 Stuten prämiert, was Auslagen von 624 Franken bedingte. Mit dem Wiedervorfürzwang versuchte die Landwirtschaftliche Kommission, die Gewohnheit des regen Kaufs und Verkaufs von Tieren anstelle einer eigenen Nachzucht einzuschränken. Die Anzahl der prämierten Tiere war gering, was wohl mit der Höhe der staatlichen Unterstützung und mit der vergleichsweise schlechten Ausgangsbasis zusammenhing. Nach Auffassung der Kommission liess sich Ende der 1820er Jahre bereits eine leichte Verbesserung erkennen. In der Regel aber wurde der Viehbestand noch lange über den Handel ergänzt und erneuert.

Seit 1827 hatte die Landwirtschaftliche Kommission die Anzahl des Viehs jedes Jahr einmal zu eruieren und in Tabellen festzuhalten. Diese Verordnung kann als Beginn der regelmässigen Viehzählungen in Basel und Basel-Land bezeichnet werden⁷⁰. 1829 sollte mit Hilfe einer detaillierten Umfrage anlässlich der Frühlingsviehschauen eine Zwischenbilanz zur Förderung der Viehzucht gezogen werden⁷¹.

⁶⁸ StABS, Protokolle J.6.1, S. 17ff., 28.10.1822 und S. 20f., 22.1.1823 sowie StABS, PrKR, Bd. 191, S. 355v, 30.10.1822 und Kt.bl., 31.1.1823, S. 71ff.

⁶⁹ Die letzte Abrechnung per 1830 datiert vom 30. April 1831 (StABS, Protokolle J.6.2, S. 16f., 30.4.1831). Zum folgenden: StABS, Protokolle J.6.1, S. 44r, 17.3.1824.

⁷⁰ StABS, Protokolle J.6.1, S. 94f., 6.3.1827 und S. 97, 1.5.1828, S. 98, 1.5.1827 sowie StABS, PrKR, Bd. 196, S. 88, 15.3.1827. Es gibt ältere Zählungen, zuletzt eine krisenbedingte von 1817. Seit 1827 fanden die Zählungen jedoch regelmässig, mindestens alle zehn Jahre, statt. Vgl. dazu Epple/Schnyder (wie Anm. 3).

⁷¹ StABS, Protokolle J.6.1, S. 136, 18.3.1829.

Die Kommission wollte in Erfahrung bringen, wie weit die bisherigen Massnahmen gegriffen hatten und in welchen Gemeinden noch Handlungsbedarf bestand. Im übrigen schien sie auch kontrollieren zu wollen, ob die Waldkommission kooperiert und speditiv gearbeitet hatte. Mit der Befragung wurden die Gemeinden, in denen noch nicht alles zum besten eingerichtet war, geradezu aufgefordert oder je nach Haltung gezwungen, das Nötige nachzuholen. Ob das Vorhaben nicht realisiert wurde oder ob die in Bewegung geratenen politischen Verhältnisse die Durchführung der Umfrage oder die Aufbereitung der Daten verhindert haben, ist unklar, auf alle Fälle liegen leider keine Akten zu dieser Enquête vor.

Bei den Viehschauen war der Landwirtschaftlichen Kommission und dem Kleinen Rat wohl darum ein gewisser Erfolg beschieden, weil auch die Landleute ein Interesse an der Verbesserung der Viehzucht hatten, weil die Nachteile der üblichen Formen der Nachzucht offensichtlich waren und weil die verstärkte Kontrolle der Regierung in diesem Bereich der Landwirtschaft ohne Verletzung alter Rechte möglich war. Das Neue war zudem mit der Ausrichtung von Prämien von seiten des Staates einigermassen legitimiert. Trotz des mässigen Erfolgs der beschlossenen Massnahmen darf festgestellt werden, dass sich die Regierung und ihre Organe im Bereich der Viehzucht auf der Höhe der Zeit befanden und den erkannten landwirtschaftlichen Wandel bzw. den daraus resultierenden Handlungsbedarf administrativ-rechtlich abstützten. Es zeigt sich im übrigen auch hier, dass die Veränderungen in der Landwirtschaft weniger von staatlichen Massnahmen und viel stärker von spezifischen landwirtschaftlichen Innovationen und von den Entwicklungen auf dem Agrar- und Nahrungsmittelmarkt beeinflusst waren, vor allem von der zunehmenden Nachfrage von seiten der städtischen Bevölkerung.

Zwischen Wandel und Beharren: Die Widersprüche der Restaurationszeit in agrarhistorischer Perspektive (Schlussfolgerungen)

Die Untersuchung des politisch-administrativen Handelns der Basler Regierung, ihrer beratenden Organe und der Gemeinden des Kantons im Bereich der Landwirtschaft während der Restaurationszeit kommt zu Ergebnissen, welche die epochenspezifischen Widersprüche und Spannungsfelder widerspiegeln. Häufig, aber eben nicht immer, neigte die Regierung dazu, am Hergebrachten, zumindest im Prinzip, festzuhalten, d. h. das historisch Gewachsene, wenn auch

bisweilen nur formell, beizubehalten, dies zumeist im Wissen um die in der Zwischenzeit eingetretenen sozialen, ökonomischen und politischen Veränderungen. Die Konsultativorgane der Regierung, in denen sowohl Mitglieder des Kleinen Rates als auch Männer der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Elite vertreten waren, standen den Konsequenzen des allgemeinen Wandels offener gegenüber. Zwischen dem Kleinen Rat und den Kommissionen scheint sich daher eine Art Rollenteilung eingespielt zu haben: Die Kommissionen fungierten als Wahrnehmungsorgan der Regierung für Veränderungen, zugleich waren sie die Ansprechpartner für die Anliegen der Bürger; hier wurden Neuerungen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für Politik und Verwaltung diskutiert und zu Vorschlägen zuhanden der Regierung ausgearbeitet. Dieser kam die Rolle des vorsichtigen, auf Traditionswahrung bedachten Entscheidungsgremiums zu. In zweiter Linie waren auch die Gemeinden und die Einwohner des Kantons involviert. Die Gemeinden waren am direktesten mit den Folgen des agraren Wandels konfrontiert und versuchten, diese soweit möglich in eigener Regie zu bewältigen. Wenn sie Änderungen nicht selber sanktionierten, regten sie deren Einführung bzw. rechtliche Absicherung durch die oberen Behörden an. Diese wurden von den Gemeinden besonders auch bei der Bewältigung innergemeindlicher Konflikte beigezogen. Manche Angehörige der sozialen und wirtschaftlichen Elite des Kantons nahmen im Rahmen der damals sich ausweitenden bürgerlichen Öffentlichkeit, vor allem über den Landwirtschaftlichen Verein oder die Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige, Einfluss auf die Landwirtschaftspolitik. Damit sind die Eckpunkte und die Hauptakteure eines politisch-sozialen Spannungsfelds bezeichnet, das vom Grundgegensatz zwischen den aus dem Ancien Régime herrührenden Traditionen und den Herausforderungen einer nachrevolutionären Zeit mit beschleunigtem wirtschaftlichem Wandel geprägt war. Die Konstellationen waren dabei keineswegs so fest gefügt, dass sich politisch-administratives Handeln nicht in verschiedene Richtungen hätte bewegen können. Je nach Thema und Interessenlagen konnten dabei unterschiedliche Allianzen, Entschiede und Folgeprobleme resultieren.

In der Frage der Katastrierung, die mit der finanziellen Bewältigung sozialer Probleme (Krise von 1816/17 und «Landarmut») zusammenhing, rang sich die Regierung trotz des erheblichen Aufwands nach längerem Zögern schliesslich zu einem Neuanfang durch. Entscheidend dürfte hier u.a. gewesen sein, dass es um zentrale Grundlagen staatlicher Aktivität ging, nämlich um die Kenntnis der Steuerbasis und der Wirtschaftskraft des Kantons, aber auch

um die Akzeptanz von Herrschaft und Staat, stiessen doch die neuen Steuern wegen veralteter Bemessungsgrundlagen auf Widerstand in den Gemeinden. Mit dem neuen Kataster wurde auf ein erstmals während der Helvetik eingesetztes Instrument zurückgegriffen. Dies war um so eher möglich, als – auch dies ein Ergebnis der Helvetik – die Feudallasten, d. h. Zehnten und Bodenzinsen neu als veräusserbares Eigentum definiert und zum Loskauf freigegeben worden waren. Im Fall der Neukatastrierung beruhte das Vorgehen der Regierung also wesentlich auf den durch die Revolution geschaffenen Voraussetzungen. Zurückhaltender und langsamer waren Regierung und Landwirtschaftliche Kommission in anderen Bereichen, so z. B. beim Zelgrecht und den Feldwegen. Obwohl über die Veränderungen und den Anpassungsbedarf auf rechtlicher Ebene unterrichtet, zögerten sie, Recht und Wirklichkeit einander näher zu bringen. Die Massnahmen unterschieden sich also auch je nach Art der staatlich-herrschaftlichen Interessen: Als Steuersubjekte, die allein die 1818/19 beschlossenen Steuern zu entrichten hatten, waren die Landleute Neuerungen und Ausgaben wert, als Wirtschaftssubjekte mit ihren eigenen Interessen standen sie dem Rat bisweilen ferner.

Als flexibel und veränderungsbereit erwiesen sich Regierung und Landwirtschaftliche Kommission bei der Förderung der Viehzucht, obwohl der anhaltende Widerstand der Waldkommission zu überwinden war. Möglich wurde diese Haltung, weil mit Ausnahme des Hochwalds keine bestehenden Rechte tangiert waren. Insbesondere beeinträchtigte die Förderung der Viehzucht nicht mehr, wie während des Ancien Régime, die Interessen der Bodenzins- und Zehntempfänger. Auch hier verdankte die Regierung ihre Handlungsfähigkeit in entscheidendem Masse der durch die Revolution veränderten politischen und gesellschaftlichen Situation.

Ganz im Sinne der Regierung waren die neuen Instrumente zur Schadensabsicherung im Bereich der Viehhaltung und des Ackerbaus. Während nicht wenige Gemeinden von sich aus Viehversicherungen initiierten und dabei die Unterstützung der Regierung fanden, hatte es die Hagelversicherung schwerer, und die Regierung stiess mit diesem aus ihrer Sicht berechtigten Anliegen nur bei wenigen «Güterbesitzern» auf ein gleich gelagertes Interesse. Die beiden Instrumente erlaubten, wie die Gebäudeversicherung schon früher, nicht nur einen besseren Schutz des Volks- bzw. Kantonsvermögens, sondern auch sozialpolitische Richtungsänderungen, die schon den Obrigkeiten des späten Ancien Régime wichtig gewesen waren, nämlich die Eindämmung, wenn nicht sogar Unterdrückung des Bettelns, des Almosengebens und der freiwilligen Kollekten als den

traditionellen, von vielen ZeitgenossInnen hartnäckig verteidigten Praktiken der Nothilfe.

Für die prinzipielle Beibehaltung des Bestehenden sprach sich die kantonale Exekutive im Zusammenhang mit Fragen des Zelgrechts, speziell der Fürfälle, des Anthauptes und der Feldwege aus. Neuerungen waren nur im Ausnahmefall und auf individueller Ebene möglich. Konkret widersetzte sich die Regierung – zumindest auf einer grundsätzlich-rechtlichen Ebene – der Aufhebung des Zelgrechtes, obwohl auch ihr klar war, dass das vielfältige und verästelte System der Dreizelgenwirtschaft auf breiter Basis der Erosion durch agrare Innovationen unterworfen war. Sie hoffte darauf, dass so viele Neuerungen wie möglich irgendwie und ohne grosse Konflikte mit dem Festhalten am Zelgrecht vereinbar waren. Dafür sprach allerdings auch die Tatsache, dass eine modifizierte Dreizelgenwirtschaft in vielen Gemeinden wenigstens teilweise noch praktiziert wurde. Die Bewahrung des Bestehenden schuf deshalb auch Spielräume für Gemeinden und Grundstücksbesitzer.

Tendenziell konservativ entschieden der Kleine Rat und oft auch die Kommissionen in den vielen kleineren Geschäften, die in den Bereich der Landwirtschaft fielen und meistens auf Konflikte zurückgingen, für deren Beilegung die Intervention der Regierung und ihrer Organe angefordert wurde. Das zeigt die systematische Durchsicht von Kleinratsprotokollen und des Kantonsblatts⁷². Dabei ging es um Weidstreitigkeiten zwischen benachbarten Gemeinden, um Fragen der Holznutzung oder der Bewässerung, um die Gescheidgerichte etc. Die Regierung liess im allgemeinen den meistens auf die Zeit vor 1800 zurückgehenden Status quo durch eine ihrer Kommissionen sorgfältig eruieren und entschied fast immer zugunsten des Bestehenden. Weder die Regierung noch die Kommissionen benutzten die Streitschlichtung, um systematisch Neuerungen oder grundlegende Änderungen durchzusetzen. Die Einschaltung der Behörden ebenso wie das intensive Verhandeln mit diesen entsprachen im übrigen einer langen Tradition der Herrschaftshinnahme von seiten der Gemeinden und der Herrschaftslegitimierung von seiten der kantonalen Autoritäten⁷³.

Aufgrund der Massnahmen im Bereich der Landwirtschaft können die Einstellungen und Handlungen der Basler Regierung während der Restauration selbstverständlich nicht abschliessend bewertet werden. Von Interesse wäre insbesondere ein Vergleich mit

⁷² Ich habe das Kleinratsprotokoll für die Jahre 1825 und 1826 und das Kantonsblatt von 1803 bis 1824 durchgesehen.

⁷³ Vgl. Simon (wie Anm. 18).

der Handels- und Gewerbe- sowie mit der Universitätspolitik, Feldern, die ebenfalls von starken Spannungen zwischen alt und neu geprägt waren. Mit aller Vorsicht lässt sich folgendes festhalten: Die Regierung sprach sich weder durch die Bank gegen Neuerungen aus und schützte auf alle Fälle das Bestehende, noch förderte sie das Neue, wo es ging, und leistete der Ablösung des Alten Vorschub. Sie zog es vor, von Fall zu Fall zu entscheiden und befleissigte sich dabei nicht selten einer zögerlichen Zurückhaltung, die sich dem Respekt vor dem Bestehenden verdankte. Wo die Revolution Kontinuitäten und Strukturen gebrochen und irreversible Veränderungen geschaffen hatte wie etwa im Bereich der Feudallasten, war das Terrain für Neuerungen, gerade auch allgemeiner Art, günstig. Wo Gewohnheiten, Rechte und Strukturen die Revolution überdauert hatten, wie unvollständig auch immer, da zeigte sich die Obrigkeit zurückhaltend bis verhindernd. Neues war hier in der Regel nur in genau definierten und pragmatisch gehandhabten Ausnahmefällen möglich. Durchwegs jedoch entschied der Kleine Rat im Wissen um die Entwicklungen in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik, die Informationsgewinnung war gerade auch an der Basis, bei den Gemeinden, verbessert und intensiviert worden. Dazu trug die damals auch in Basel sich verbreiternde bürgerliche Öffentlichkeit wesentlich bei. Trotzdem liess die ambivalente, im ganzen eher konservative Grundorientierung der Basler Regierung in einer Zeit akzentuierten historischen Wandels sie bisweilen, so z.B. in der Frage der neuen Steuern, jene Einsicht in die Reziprozität von Herrschaftsbeziehungen vermissen, die für stabile politische Verhältnisse unabdingbar ist. Die daraus resultierenden Spannungen und Widersprüche wirkten sich unter den veränderten politischen Umständen des 19. Jahrhunderts anders aus als früher und dürften einer der tieferen Gründe für die Staats- und Herrschaftskrise von 1832/33 gewesen sein.

*Albert Schnyder, Dr. phil.
Forschungsstelle Baselbieter Geschichte
Goldbrunnenstrasse 14
4410 Liestal*